

*Haftung
beim Verkauf
vermeintlich unfallfreier
Gebrauchtfahrzeuge
und von
Unfallfahrzeugen*

*Überblick über
spezifische
Fragestellungen*

Stand: Februar 2013



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	3
II.	Vorhandensein eines Sachmangels	3
	1. Beschaffenheitsvereinbarung oder bloße Wissensmitteilung	3
	2. Abweichung von der „üblichen“ Beschaffenheit	4
	3. Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme	5
III.	Untersuchungs- und Aufklärungspflichten	5
IV.	Rücktritt: Nachfristsetzung und Erheblichkeit der Pflichtverletzung	6
	1. Nachfristsetzung	6
	2. Erheblichkeit der Pflichtverletzung	7
V.	Minderung	8
VI.	Haftung bei Arglist	8
	1. Arglistvorwurf	8
	2. Sachmängelhaftung	9
	3. Anfechtung des Kaufvertrages nach § 123 BGB	9
	4. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) . . .	10
	5. Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo)	10

I. Vorbemerkung

Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich darauf, einen zusammenfassenden Überblick über die aktuelle Rechtslage beim Verkauf vermeintlich unfallfreier Gebrauchtwagen und von Unfallfahrzeugen zu geben. Das betrifft in erster Linie die Sachmangelhaftung des Verkäufers. Im Falle arglistigen Verschweigens eines Unfallschadens stellt sich außerdem die Frage, ob und wie lange der Käufer darüber hinaus gehende Ansprüche geltend machen kann.

II. Vorhandensein eines Sachmangels

1. Beschaffenheitsvereinbarung oder bloße Wissensmitteilung

Ausgangspunkt für eine Haftung des Verkäufers nach dem Sachmangelhaftungsrecht ist regelmäßig zunächst die Frage, ob die Vertragsparteien hinsichtlich der Unfallfreiheit des Gebrauchtfahrzeugs oder behobener Schäden eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung getroffen haben. Wenn nämlich die Angabe des Verkäufers zur Unfallfreiheit oder zu behobenen Schäden rechtlich lediglich als bloße Wissensmitteilung zu werten ist, würde das Fehlen der Beschaffenheit „unfallfrei“ o.ä. allein noch keine Haftung des Verkäufers begründen.

Die Rechtsprechung hat sich in der Zwischenzeit mit einigen der in der Praxis anzutreffenden gängigen Formulierungen auseinandergesetzt und folgendes entschieden:

- (-) Bei der Angabe „**Unfallschaden laut Vorbesitzer: Nein**“ handelt es sich um eine bloße Wissensmitteilung und nicht um eine Beschaffenheitsvereinbarung (BGH, Urteil vom 12.03.2008, Az. VIII ZR 253/05).
- (-) Auch der Vertragszusatz „**soweit ihm bekannt**“ stellt eine bloße Wissensmitteilung dar (BGH, Beschluss vom 02.11.2010, Az. VIII ZR 287/09).
- (-) Wird der Käufer im Bestellformular **in der Zeile „Unfallschäden laut Vorbesitzer“** auf einen „**reparierter Seitenschaden**“ hingewiesen, ist davon auch ein Türschaden umfasst. Die Angabe ist nur als bloße Wissensmitteilung zu werten und enthält keine darüber hinausgehende Erklärung über die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Reparatur (LG Kassel, Urteil vom 10.03.2010, Az. 6 O 2388/09).
- (+) Gibt der Verkäufer hingegen eine Erklärung zur Unfallfreiheit **ohne den Zusatz „laut Vorbesitzer“ o.ä.** ab, wird hierdurch grundsätzlich eine Beschaffenheitsvereinbarung zur Unfallfreiheit begründet. Das gilt auch dann, wenn im später ausgestellten Bestellschein ein einschränkender Zusatz im vorstehenden Sinne verwendet wird (OLG München, Urteil vom 29.09.2010, Az. 20 U 2761/10).
- (+) Verwendet der Verkäufer die Angabe „**reparierter Unfallschaden**“, spricht einiges dafür, dass diese Erklärung nicht als bloße Beschreibung des Fahrzeugs, sondern generell als Beschaffenheitsvereinbarung zu verstehen ist. Die Angabe enthält dann die Erklärung, dass der angegebene Unfallschaden fachgerecht behoben worden ist (KG Berlin, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 42/10).

- (+) Die Angabe „**Frontschaden behoben**“ begründet die Beschaffenheitsvereinbarung, dass der Frontschaden fachgerecht behoben worden ist (LG Lübeck, Urteil vom 22.03.2012, Az. 14 S 107/11).

2. Abweichung von der „üblichen“ Beschaffenheit

Sofern die fehlende Unfallfreiheit nicht Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern ist, darf der Käufer eines Gebrauchtwagens grundsätzlich auch ohne eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung erwarten, dass das von ihm erworbene Fahrzeug keinen Unfallschaden erlitten hatte, der über einen Bagatellschaden hinausging. Solange das Fahrzeug keinen Schaden aufweist bzw. aufwies, der über einen Bagatellschaden hinausgeht, ist es nach der Rechtsprechung noch „unfallfrei“. Wird diese Grenze hingegen überschritten, weist es eine Beschaffenheit auf, die bei Gebrauchtfahrzeugen der gleichen Art nicht üblich ist und die der Käufer deshalb auch nicht erwarten muss. Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit begründen schließlich ihrerseits einen Sachmangel.

Die von der Rechtsprechung ermittelten Grundsätze hierzu lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ein Fahrzeug ist dann **unfallfrei**, wenn es keinen Schaden aufweist, der erheblich ist, und nicht über einen **Bagatell- oder Einfachschaden** hinausgeht (BGH, Urteil vom 10.10.2007, Az. VIII ZR 330/06).
- Bei **Personenkraftwagen** fallen unter Bagatellschäden grundsätzlich nur ganz **geringfügige Lackschäden**. Blechschäden sind selbst dann nicht als Bagatellschäden anzusehen, wenn sie mit geringem Kostenaufwand fachgerecht repariert worden sind und keine weitergehenden Folgen nach sich ziehen (BGH, Urteil vom 10.10.2007, Az. VIII ZR 330/06).
- Ein Bagatellschaden kann je nach den Umständen des Einzelfalls aber auch dann vorliegen, wenn das nachzulackierende **Blech** vorher zwar **ausgebeult, aber nicht gespachtelt** werden musste, um ordnungsgemäß repariert zu werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind dabei das Fahrzeugalter, die Laufleistung, die Höhe der Reparaturkosten und das von der Beschädigung betroffene Fahrzeugteil. Handelt es sich bei letzterem, um ein tragendes oder mittragendes Teil, ist ein Bagatellschaden ausgeschlossen (OLG Bamberg, Urteil vom 09.02.2011, Az. 8 U 166/10).
- Nicht erforderlich ist, dass etwaige Schäden aus einer **Kollision mit einem weiteren Fahrzeug** stammen, weil auch im allgemeinen Sprachgebrauch das **Fahren gegen ein unbewegliches Hindernis** oder der **Sturz eines Objekts auf ein Fahrzeug** als Unfall angesehen wird (OLG Köln, Urteil vom 25.02.2009, Az. 17 U 76/08).
- Auch die Zerstörung des Lacks durch **Vandalismus** wird einem Unfallgeschehen gleichgesetzt, weil der (ggf. instand gesetzte) Schaden durch von außen plötzlich einwirkende mechanische Gewalt verursacht worden ist (BGH, Urteil vom 25.06.1997, Az. IV ZR 245/96).
- Als Unfallschäden einzuordnen sind auch **Schläge auf oder gegen das Fahrzeug, Parkrempler, Rangierschäden oder Verkratzungen** (OLG Köln, Urteil vom 25.02.2009, Az. 17 U 76/08).
- Bei **Zweifeln über die Unfallfreiheit** eines Gebrauchtfahrzeugs gelten die **Grundsätze des Anscheinsbeweises**, so dass es eines konkreten Nachweises des

Geschehensablaufs nicht notwendig bedarf. Entscheidend ist vielmehr, ob bestimmte Umstände vorliegen, die es dem Richter nach der allgemeinen Lebenserfahrung erlauben, bei typischen Geschehensabläufen bestimmte Rückschlüsse zu ziehen (OLG Köln, Urteil vom 25.02.2009, Az. 17 U 76/08).

3. Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Gibt ein Kunde seinen Gebrauchtwagen in Zahlung, stellt sich immer wieder die Frage, ob der Kunde auch für Mängel an seinem bisherigen Fahrzeug haftet. Die Problematik ergibt sich daraus, dass die Ankaufsscheine der Kfz-Händler regelmäßig keinen Sachmängelhaftungsausschluss vorsehen, die Gerichte in diesen Fällen aber überwiegend zu Gunsten des verkaufenden Kunden von einem stillschweigend vereinbarten Sachmängelhaftungsausschluss ausgehen. (Anders sahen das in jüngster Zeit aber z.B. das LG Dresden in seinem Urteil vom 14.06.2010, Az. 9 O 2425/09 und das OLG Dresden in seinem Urteil vom 27.01.2011, Az. 10 U 1048/10, das die Rechtsprechung des LG Dresden indirekt bestätigt hatte.)

Zwar hat sich der BGH bislang noch nicht mit der Fragestellung auseinandergesetzt, ob bei der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme generell von einem stillschweigenden Haftungsausschluss zu Gunsten des verkaufenden Kunden auszugehen ist, er hat jedoch folgendes entschieden:

- Haben die Vertragsparteien **im Ankaufsschein ausdrücklich festgehalten, dass das Fahrzeug keine Unfallschäden erlitten hat**, haftet der verkaufende Kunde – unabhängig davon, ob zu seinen Gunsten im Übrigen von einem stillschweigenden Haftungsausschluss auszugehen ist – aufgrund einer entsprechenden Beschaffensvereinbarung für die Unfallfreiheit seines in Zahlung gegebenen Gebrauchtwagens (BGH, Urteil vom 19.12.2012, Az. VIII ZR 117/12).

III. Untersuchungs- und Aufklärungspflichten

Bisweilen stellt sich die Frage, ob der Verkäufer verpflichtet war, den Gebrauchtwagen vor dessen Weiterverkauf auf frühere Unfallschäden zu untersuchen und den Käufer ggf. über einen Unfallverdacht zu informieren.

Hierzu hat die Rechtsprechung bislang folgendes entschieden:

- Der Verkäufer hat grundsätzlich eine **Sichtprüfung** vorzunehmen, um ggf. Nachlackierungen erkennen zu können, die einen Unfallverdacht offenbaren könnten. Weist das Fahrzeug sichtbare Nachlackierungen auf, ist er zur Vornahme einer genauen Untersuchung des Fahrzeugs verpflichtet und muss den Käufer entweder über das Ergebnis der Untersuchung aufklären oder darüber, dass eine derartige Untersuchung nicht stattgefunden hat, obwohl ein Unfallverdacht gegeben ist (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.10.2010, Az. 4 U 71/09).
- Ohne **Vorliegen besonderer Anhaltspunkte** für einen früheren Unfallschaden, obliegt dem Verkäufer im Übrigen nicht die Pflicht, das Fahrzeug auf Unfallschäden zu untersuchen. Allerdings muss der Verkäufer auch in diesem Falle die Begrenztheit seines Kenntnisstandes gegenüber dem Käufer deutlich machen, wenn er die Unfallfreiheit in einer Weise behauptet, die dem Kunden den Eindruck vermitteln kann, die Zusicherung beruhe auf der Grundlage verlässlicher Kenntnis (BGH, Urteil vom 07.06.2006, Az. VIII ZR 209/05).

- Wird ein Gebrauchtwagen mit einem "**reparierten Unfallschaden**" verkauft, ist der Verkäufer vorher zur Vornahme einer diesbezüglichen Sichtprüfung verpflichtet und muss den Käufer über Anzeichen einer nicht fachgerecht durchgeführten Reparatur aufklären (KG Berlin, Urteil vom 01.09.2011, Az. 8 U 42/10).

Das Thema „Aufklärungspflicht des Verkäufers“ ist aber auch darüber hinaus mitunter von streitentscheidender Bedeutung:

- Grundsätzlich gilt, dass der Verkäufer den Käufer unaufgefordert über alle für diesen wesentlichen Umstände aufklären muss, die seine Entscheidung beeinflussen können. Das gilt regelmäßig auch für **Unfallschäden, die dem Verkäufer bekannt sind**, sofern diese über Bagatellschäden hinausgehen.
- Auch eine **nicht fachgerecht durchgeführte Reparatur eines schweren Unfallschadens in Polen** ist bei einem späteren Weiterverkauf des Fahrzeugs offenbarungspflichtig (LG Duisburg, Urteil vom 04.06.2004, Az. 1 O 515/02).
- Angaben zu Unfallschäden müssen sowohl den **Schadenshergang** als auch den **Schadensumfang** umfassen. Kann der Verkäufer hierzu keine Angaben machen, ist der Käufer darauf hinzuweisen.
Dabei bedeutet „**leichter Anfahrtschaden**“: *leichter Schaden* durch Anfahren und nicht ein Schaden durch *leichtes Anfahren* (OLG Köln, Beschluss vom 17.01.2006, Az. 4 U 27/05).

IV. Rücktritt: Nachfristsetzung und Erheblichkeit der Pflichtverletzung

Ob eine Nachfristsetzung beim Erwerb eines als „unfallfrei“ verkauften Gebrauchtfahrzeugs mit einem reparierten Unfallschaden erforderlich ist oder welche Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit der Pflichtverletzung in diesem Falle maßgeblich sind, richtet sich danach, ob der Mangel als „unbehebbar“ oder „behebbar“ zu werten ist.

1. Nachfristsetzung

Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass die fehlende Unfallfreiheit einen „**unbehebbar**en“ **Mangel** darstellt und zwar auch dann, wenn der Unfallschaden aufgrund sach- und fachgerechter Reparatur vollständig beseitigt werden kann bzw. bereits beseitigt worden ist. Begründet wird dies damit, dass dem Gebrauchtwagen auch nach einer solchen Reparatur die Unfalleigenschaft weiter anhaftet. Der BGH hat hierzu bislang noch keine Entscheidung getroffen.

Die Einstufung der fehlenden Unfallfreiheit als „unbehebbarer“ Mangel hat für den Käufer zur Folge, dass er dem Verkäufer **grundsätzlich keine Frist zur Nachbesserung** setzen muss und gleich eine Kaufpreisminderung verlangen oder im Falle einer erheblichen Pflichtverletzung vom Kaufvertrag zurücktreten kann.

Demgegenüber vertritt das **OLG Düsseldorf** die Ansicht, dass nicht jeder Unfallschaden eines Gebrauchtwagens einen „unbehebbar“en“ Mangel begründet, der eine Nachfristsetzung entbehrlich macht. Entscheidend sei vielmehr, ob das Fahrzeug nach dessen vollständiger und fachgerechter Instandsetzung noch einen **merkantilen Minderwert** aufweist **und damit ein in der „Unfalleigenschaft“ begründeter „nicht behebbarer“ Mangel bestehen bleibt**.

Von einem „unbehebaren“ Mangel könne nämlich nur dann ausgegangen werden, wenn der eigentliche Mangel in der Eigenschaft des Fahrzeuges als Unfallwagen liege. Das wiederum setze voraus, dass das vollständig reparierte Unfallfahrzeug wegen eines verbleibenden merkantilen Minderwertes deshalb noch einen Mangel aufweist, weil der Charakter des Fahrzeugs als Unfallfahrzeug sich nicht durch die Nachbesserung korrigieren lässt. Dies beruhe auf der Überlegung, dass trotz vollständiger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines erheblich beschädigten Kraftfahrzeugs bei einem großen Teil des Publikums eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb eines derart beschädigten Kraftfahrzeugs bestehe. Die Gründe hierfür seien vor allem ein nicht auszuschließender Verdacht verborgen gebliebener Schäden und das Risiko einer höheren Schadensanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur (Urteil vom 22.12.2010, Az. I-18 U 103/10).

Nach der differenzierenden Rechtsprechung des **OLG Düsseldorf** würde folgendes gelten:

- Würde ein vollständig repariertes Unfallfahrzeug keine merkantile Wertminderung aufweisen, ist von einem behebbaren Mangel auszugehen, weil nach der vollständigen Beseitigung des Unfallschadens kein in der „Unfalleigenschaft“ begründeter Mangel verbleibt. In diesem Falle bedarf es einer Fristsetzung zur Nacherfüllung.
- Wenn der Unfallschaden eine merkantile Wertminderung des Fahrzeugs begründet, dann behält das Fahrzeug trotz vollständiger und ordnungsgemäßer Reparatur seinen Charakter als Unfallfahrzeug, so dass von einem unbehebaren Mangel auszugehen ist und eine Nachfristsetzung seitens des Käufers entbehrlich ist.

2. Erheblichkeit der Pflichtverletzung

Auch für die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Rücktritt vom Kaufvertrag wegen **Unerheblichkeit der Pflichtverletzung** nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ausgeschlossen ist, kommt es auf die Behebbarkeit des Mangels an. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Kriterium der Behebbarkeit des Mangels nämlich ausschlaggebend dafür, ob für die Beurteilung der Unerheblichkeit der Pflichtverletzung auf die Mängelbeseitigungskosten im Vergleich zum Kaufpreis oder auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung abzustellen ist (BGH, Urteil vom 29.06.2011, Az. VIII ZR 202/10).

Der BGH hat hierzu folgende Grundsätze aufgestellt:

- Der Rücktritt vom Kaufvertrag ist bei einem **behebaren** Mangel ausgeschlossen, wenn die **Kosten seiner Beseitigung im Verhältnis zum Kaufpreis geringfügig** sind. Das ist jedenfalls grundsätzlich dann der Fall, wenn die Mängelbeseitigungskosten 1 % des Kaufpreises nicht übersteigen.
- Auf das **Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung** kommt es nur dann an, wenn
 - der **Mangel nicht behebbare** ist,
 - der Mangel nur mit hohen Kosten behebbare ist oder
 - die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungewiss ist, etwa weil auch der Verkäufer sie nicht feststellen konnte.

Eine Entscheidung des BGH zu der Frage, ob es sich bei der fehlenden Unfallfreiheit um einen unbehebaren oder behebbaren Mangel handelt, steht wohlgerne noch aus.

Geht man mit der derzeit überwiegenden Ansicht in der Rechtsprechung von einem **unbehebaren Mangel** aus, dann ist nach der o.g. BGH-Rechtsprechung allein auf das

Ausmaß der (ursprünglichen) Funktionsbeeinträchtigung abzustellen. Die Höhe der Mängelbeseitigungskosten im Vergleich zum Kaufpreis spielt dann keine Rolle.

Folgt man hingegen der Ansicht des OLG Düsseldorf, und gelangt man aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu dem Schluss, dass ein behebbaren Mangel vorliegt, wären die Mängelbeseitigungskosten im Verhältnis zum Kaufpreis maßgeblich. Von einer Geringfügigkeit der Mängelbeseitigungskosten wäre jedenfalls dann auszugehen, wenn sie 1 % des Kaufpreises nicht übersteigen.

V. Minderung

Statt vom Kaufvertrag zurückzutreten, hat der Käufer aber auch die Möglichkeit den Kaufpreis durch Erklärung gegenüber dem Verkäufer nach § 441 BGB zu mindern. Hierfür ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Kaufsache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert zur Zeit des Vertragsabschluss gestanden hätte. Soweit erforderlich, ist der Minderungsbetrag im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Mögliche Berechnungsmethoden:

- Bei einem **Neufahrzeug** entspricht der Minderungsbetrag häufig den Reparaturkosten. Dazu, ob darüber hinaus auch ein ggf. vorhandener merkantiler Minderwert zu berücksichtigen ist, enthält das Urteil keine Ausführungen (LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005, Az. 5 O 210/05).
- Bei einem **Gebrauchtfahrzeug** kommt es auf das Verhältnis des Wertes des Gebrauchtfahrzeugs zum Neufahrzeug an (maßgeblicher Zeitpunkt ist der Abschluss des Kaufvertrages). Die Reparaturkosten sind der Wertminderung im gleichen Verhältnis, also anteilig zugrunde zu legen.
Beispiel: Beträgt der Wert des Gebrauchtfahrzeugs nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Schwacke-Liste 50 % des Wertes des entsprechenden Neufahrzeugs, sind 50 % der veranschlagten oder aufgewendeten Reparaturkosten als Minderungsbetrag angemessen (LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005, Az. 5 O 210/05).

VI. Haftung bei Arglist

1. Arglistvorwurf

Die Rechtsprechung hat in der Zwischenzeit zu der Frage, unter welchen Umständen von einer arglistigen Täuschung über die Unfallfreiheit eines Gebrauchtwagens auszugehen ist, folgendes entschieden:

- Erfolgen die **Zusicherungen** eines Verkäufers zur Unfallfreiheit eines Gebrauchtwagens ohne tatsächliche Grundlagen „**ins Blaue hinein**“, liegt eine arglistige Täuschung vor, wenn der Verkäufer es unterlassen hat, die Begrenztheit seines Kenntnisstandes gegenüber dem Käufer deutlich zu machen und dadurch bei dem Käufer der Eindruck entsteht, die Zusicherung erfolge aufgrund verlässlicher Kenntnis (BGH, Urteil vom 07.06.2006, Az. VIII ZR 209/05).

- Arglist setzt voraus, dass **unrichtige Erklärungen in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit abgegeben** werden (bedingter Vorsatz genügt). Eine falsche Aussage zur Unfallfreiheit eines Gebrauchtwagens erfolgt nicht ins Blaue hinein, wenn sie auf einem Vermerk im EDV-System beruht, der üblicherweise nur nach Begutachtung des Fahrzeugs aufgenommen wird (OLG München, Urteil vom 29.09.2010, Az. 20 U 2761/10).
- Unterlässt der Verkäufer eine **Sichtprüfung, bei der Nachlackierungen erkennbar gewesen wären, die einen Unfallverdacht offenbart hätten**, handelt er arglistig (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.10.2010, Az. 4 U 71/09).
- Weichen die **Angaben zur Unfallhöhe** aufgrund eigener Einschätzung des Verkäufers von der ihm bekannten Reparaturrechnung ab, kann dies einen Arglistvorwurf begründen (LG Düsseldorf, Urteil vom 20.07.2009, Az. 5 O 259/05).
- Der Verkäufer muss den Käufer vor Vertragsabschluss auch ungefragt über ihm bekannte Unfallschäden aufklären. Der bloße **Hinweis „Unfallauto“** im Kaufvertrag stellt keine ausreichende Information über vorhandene Unfallschäden dar. Ein solcher Hinweis ist wegen seiner Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit als Bagatellisierung des wirklichen Unfallgeschehens anzusehen und nicht geeignet, die Aufklärungspflicht eines gewerblichen Verkäufers zu erfüllen (LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005, Az. 5 O 210/05).
- Der Verkäufer handelt auch dann arglistig, wenn er **nur Teilschäden repariert** und der Käufer davon ausgeht, dass ansonsten keine Schäden vorhanden sind und das Fahrzeug fahrbereit ist (LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005, Az. 5 O 210/05).

2. Sachmängelhaftung

Ob den Verkäufer hinsichtlich der fehlenden Unfallfreiheit der Vorwurf einer arglistigen Täuschung trifft, spielt im Rahmen der Sachmängelhaftung – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – nur noch etwa im Hinblick auf die Entbehrlichkeit einer ansonsten an sich erforderlichen Fristsetzung oder eine Verlängerung der Verjährungsfrist eine Rolle. Hat der Verkäufer einen **Mangel arglistig verschwiegen**, verjähren die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers (Verbraucher oder Unternehmer) grundsätzlich erst **nach Ablauf von 3 Jahren**, auch wenn im Einzelfall eine Verkürzung oder ein Ausschluss der Verjährung vereinbart worden ist. Auf eine Verkürzung oder einen Ausschluss der Verjährungsfrist kann sich der verkaufende Händler dann nicht mehr berufen (§ 444 BGB).

3. Anfechtung des Kaufvertrages nach § 123 BGB

Wurde der Käufer vom Verkäufer hinsichtlich der Unfallfreiheit des Gebrauchtwagens arglistig getäuscht, steht ihm nach § 123 BGB alternativ zur Sachmängelhaftung das Recht zu, sich durch Anfechtung vom Kaufvertrag zu lösen. In diesem Falle sind die bereits erbrachten Leistungen nach § 812 BGB zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Nach § 124 BGB kann eine Anfechtung nur **binnen Jahresfrist** erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt, in welchem der Käufer die Täuschung entdeckt; ein bloßer Verdacht oder Kennenmüssen genügt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung hierfür noch nicht. Andererseits ist es nicht notwendig, dass der Käufer alle Einzelheiten der Täuschung kennt, entscheidend ist der Gesamteindruck.

Das Anfechtungsrecht ist im Übrigen 10 Jahre nach Abgabe der Willenserklärung des Käufers ausgeschlossen.

4. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB)

Erfüllt die Täuschung den Tatbestand einer unerlaubten Handlung, kann dem Käufer neben dem Anfechtungsrecht ein deliktischer Schadensersatzanspruch zustehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer sich durch die Täuschung des Käufers eines Betruges schuldig gemacht (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB) oder wenn er in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem Käufer vorsätzlich Schaden zugefügt hat (§ 826 BGB). In diesen Fällen wird nämlich ausnahmsweise auch das Vermögen des Geschädigten deliktsrechtlich geschützt.

Der Schadensersatzanspruch erstreckt sich regelmäßig auf das sog. **negative Interesse**. Der Käufer ist also so zu stellen, wie er ohne die Täuschung über die Unfallfreiheit stünde.

- Hätte der Käufer den Kaufvertrag bei Kenntnis der fehlenden Unfallfreiheit des Fahrzeugs nicht abgeschlossen, besteht der Schaden im Abschluss des Kaufvertrages. Unabhängig davon, ob der Käufer die Unwirksamkeit des Kaufvertrages auch durch die Ausübung des Anfechtungsrechts nach § 123 BGB herbeiführen könnte, kann er nach den Grundsätzen der Naturalrestitution (§§ 249 ff. BGB) die Aufhebung und Rückabwicklung des Kaufvertrages verlangen.
- Der Käufer kann jedoch auch Ersatz des Erfüllungsinteresses verlangen, wenn er nachweisen kann, dass der Kaufvertrag auch ohne die Täuschung über die Unfallfreiheit, aber zu günstigeren Bedingungen abgeschlossen worden wäre. Dann hat er Anspruch auf Herstellung des Zustandes, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages gegeben wäre.

Die Ansprüche verjähren nach der Regelverjährungsfrist des § 195 BGB nach Ablauf von 3 Jahren, wobei die Frist nach § 199 BGB erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen beginnt, in dem der Käufer Kenntnis von der Täuschung erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Sie verjähren endgültig nach Ablauf von 10 Jahren seit Vertragsschluss.

5. Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo)

Wird der Käufer vom Verkäufer während der Vertragsverhandlungen arglistig getäuscht, besteht im Grunde genommen auch ein Schadensersatzanspruch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen. Zwar gilt der Grundsatz, dass Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, die sich auf unrichtige Informationen zur Beschaffenheit der Kaufsache beziehen und damit in den Anwendungsbereich der Sachmängelhaftung fallen, ausgeschlossen sind, wenn die Übergabe der Kaufsache bereits erfolgt ist, dies gilt nach der Rechtsprechung des BGH jedoch dann nicht, wenn der Käufer arglistig getäuscht worden ist (BGH, Urteil vom 27.03.2009, Az. V ZR 30/08).

Da der arglistig handelnde Verkäufer aber auch nach dem Sachmängelhaftungsrecht nicht schutzwürdig ist und er im Regelfall die Möglichkeit zur Nacherfüllung verliert, sich nicht auf einen Haftungsausschluss berufen kann (§ 444 BGB), seine Haftung auch bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufers eingreift (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB) und die Ansprüche des Käufers erst nach 3 Jahren verjähren (§ 438 Abs. 3 BGB) drängt sich die Frage auf, in welchen Fällen die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs aus culpa in contrahendo für den Käufer überhaupt zum Tragen kommen kann.

Bedeutung erlangt der Anspruch zum einen in den Fällen, in denen der Verkäufer durch die unterlassene Aufklärung über die fehlende Unfallfreiheit des Fahrzeugs zwar eine vorvertragliche Verpflichtung verletzt hat (§ 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB), der Unfallschaden aber mangels Erheblichkeit (noch) **keinen Sachmangel** begründet.

Zum anderen kommt ein Schadensersatzanspruch nach der o.g. Rechtsprechung des BGH auch dann in Betracht, wenn der Verkäufer zwar nicht arglistig, sondern „**nur**“ **vorsätzlich** gehandelt hat.

Der nach 3 Jahren verjährende Schadensersatzanspruch beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf die Rückgängigmachung des auf der Täuschung beruhenden Kaufvertrages.

Bonn, 21.02.2013
gez. Marion Nikolic